

7. Darf das Aufführungsrecht eines dramatischen Werkes, welches eine ständige Bühne (eine Hofbühne) erworben hat, ohne neue Erlaubnis auch auf einer weiteren Bühne ausgeübt werden, welche in der Folge von der Verwaltung der betreffenden Hofbühne in Pacht und unter ihre Leitung übernommen worden ist?<sup>1</sup>

II. Civilsenat. Art. v. 13. Januar 1882 i. S. B. (Rl.) w. Hoftheater in Dresden (Befl.). Rep. II. 224/81.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1831 hat die Generaldirektion des Königl. Hoftheaters zu Dresden gegen Bezahlung eines einmaligen Honorars von 15 Stück Dukaten die Befugnis zur Aufführung des Kettel'schen Lustspiels „Richard's Wanderleben“ erworben. — Im Jahre 1873 nahm dieselbe das in der Neustadt Dresden von einer Aktiengesellschaft erbaute s. g. Alberttheater auf zehn Jahre in Pacht und unterstellte dasselbe in

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 12 S. 361 ff.; Bd. 23 S. 367; Bd. 24 S. 281 ff.

jeder Hinsicht derselben Leitung, welcher die Hofbühne untersteht. — Kläger als Cessionar der Erbin des Autors G. Kettel bestrittet dem Beklagten das Recht, gedachtes Lustspiel ohne seine Genehmigung auch auf diesem Theater zur Aufführung zu bringen. Die erste und zweite Instanz haben zu Gunsten des Beklagten entschieden, das Reichsgericht hat abändernd erkannt aus folgenden

Gründen:

„Sinsichtlich der in der Deduktion der klägerischen Berufung wiederholt angeregten Fragen, ob die im Jahre 1831 erfolgte Ueberlassung der Aufführung des damals durch kein Gesetz geschützten Lustspiels: „Richards Wanderleben“ überhaupt rechtliche Wirkung und ob sie solche noch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 habe, und wem die durch dieses Reichsgesetz bestimmte Verlängerung der Schutzfrist nach dem Tode des Urhebers zu statten komme, — dessen Erben oder dem Theater, — kann auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. März 1881 (Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 156 flg.) um so mehr verwiesen werden, als Kläger zu deren Widerlegung nichts neues vorgebracht, sondern sich im wesentlichen nur auf die dabei bereits berücksichtigte Schrift von Thöl bezogen hat, und als es sich, wie aus dem folgenden hervorgehen wird, im vorliegenden Prozesse im wesentlichen nur noch um die Anerkennung des ausschließlichen Aufführungsrechtes an gedachtem Lustspiele auf dem Alberttheater in der Neustadt Dresden handelt, insoweit aber das Klagebegehren jedenfalls für begründet zu erachten ist.

Der Beklagte hat den ihm bezüglich seines Aufführungsrechtes gedachten Lustspiels nachgelassenen Gegenbeweis, soweit es sich zunächst um dieses Recht an sich, abgesehen vom Alberttheater, handelt, im wesentlichen dahin unternommen, daß der Verfasser G. Kettel im Jahre 1831 dessen Aufführung der Intendanz des Königl. Hoftheaters zu Dresden angeboten, diese die Offerte angenommen, dem G. Kettel ein Honorar von 15 Stück Dukaten bezahlt und dieser hierüber Quittung ausgestellt habe, daß nach damals bestehender Übung auf diese Weise zwischen den Bühnenleitern und Schriftstellern kontrahiert worden, sowie, daß bei Beobachtung dieses Verfahrens die rechtliche Auffassung der kontrahierenden Teile dahin gegangen sei, daß durch Zahlung des bestimmten Honorares das Aufführungsrecht des Werkes auf immer erworben werde, — daß demnach die Generaldirektion des

Königl. Hoftheaters zu Dresden im Jahre 1831 für alle Zukunft das Recht erworben habe, das mehrerwähnte Lustspiel auf der Bühne des Dresdener Hoftheaters zur Aufführung zu bringen.

Was den ersten Teil dieses Gegenbeweises betrifft, so hat zwar der Sachwalter des Klägers auffallenderweise die Echtheit der Quittung Rettels vom 30. Dezember 1831 geleugnet und es auf den hierüber zu leistenden Eid ankommen lassen, allein in Rücksicht auf die übrigen Ergebnisse des Gegenbeweises kann bei der weiteren Beurteilung der Sache füglich die Echtheit der Quittung und somit das Zustandekommen des behaupteten Vertrages unterstellt werden. — Bezüglich des zweiten Theiles des Gegenbeweises ist daran festzuhalten, daß derselbe darauf gerichtet ist, daß die Erwerbung des Lustspieles zur Aufführung auf der Hofbühne zu Dresden geschehen sei, wie denn auch in der Gegenbeweiskunde IV die rechtliche Folge der Honorarzahlgung seitens der Leitung der Hofbühne zu Berlin dahin angegeben ist, daß dadurch die Königl. Hofbühne das Eigentum an dem Aufführungsrechte des Werkes auf den Königl. Theatern in Berlin für immer erworben habe. Dies wird sodann durch die Gegenbeweiskunde V hinsichtlich des Hoftheaters in Stuttgart bestätigt, und stimmen auch damit die Aussagen der Zeugen überein.

Demnach kann der Beklagte selbst nicht behaupten und beweisen, daß eine Kunstanstalt überhaupt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Räume, in welchen deren Aufführungen stattfanden, das Recht erworben habe. Ist auch zunächst der bestimmte (konkrete) Ort, in welchem eine Theaterleitung die erworbenen Stücke zur Aufführung bringt, nicht von Bedeutung, so macht es doch einen wesentlichen Unterschied, ob das Aufführungsrecht als erworben zu gelten habe lediglich für eine Kunstanstalt, d. h. für ein unter einer einheitlichen Oberleitung — hier der Königl. Generalintendantur — stehendes Künstlerpersonal nebst den artistischen und technischen Mitteln zur Aufführung, oder aber für eine Kunstanstalt unter Bezugnahme und Beschränkung auf deren zur Zeit der Erwerbung bestehende Bühne, nicht sowohl auf die konkrete Örtlichkeit, wohl aber auf die vorhandene Anzahl der Aufführungsstätten. Eine Erwerbung im ersteren Sinne müßte allerdings die rechtliche Folge haben, daß der Leiter der Kunstanstalt das erworbene Stück nicht nur auf einer und derselben Bühne

in beliebiger Wiederholung, sondern auch mit dem von ihm engagierten Personal auf jeder anderen Bühne, und zwar auch in jeder anderen Stadt, zur Aufführung bringen dürfte, sodas der Autor, welcher einen Anspruch auf Honorarzahlung erheben könnte, wenn sein Stück auf einer dieser Bühnen unter einer anderen Direktion aufgeführt würde, diesen Anspruch nicht hätte, wenn jene Kunstanstalt dem Publikum das Stück vorführte.

In diesem Umfange ist aber, wie dargethan wurde, der Gegenbeweis weder angetreten noch geführt worden; es kann vielmehr nur als erwiesen angenommen werden, daß, wie auch aus der Quittung vom 30. Dezember 1831 hervorgeht, die Erwerbung von „Richards Wanderleben“ für „die Königl. Hoftheater in Dresden und Leipzig“ geschah und kann dahingestellt bleiben, ob der Plural „die Königl. Hoftheater“ eine Beziehung auf das Theater im Linke'schen Bade zu Dresden zulasse, was wohl das Königl. Landgericht mit Recht verneint hat. Soweit sich sodann der Gegenbeweis auf das Alberttheater in der Neustadt Dresden bezieht, muß als erwiesen angenommen werden, daß dieses Theater von einem Aktienvereine mit dem fundgegebenen Zwecke erbaut worden ist, daß es ein der Königl. Kunstanstalt ebenbürtiges Kunstinstitut werden solle, daß demnächst durch Pachtvertrag vom 7. Februar 1879 die Königl. Civilliste, vertreten durch das Ministerium des Königl. Hauses, dieses Theater mit Wirkung vom 1. Oktober 1873 ab auf zehn Jahre in Pacht genommen hat, und daß seit Beginn der Pachtung dessen Leitung in künstlerischer, technischer und ökonomischer Beziehung durchaus mit derjenigen der Königl. Hofbühne einheitlich verschmolzen ist.

Es entsteht daher die weitere Frage, ob der Vertrag von 1831, wie er im obigen festgestellt ist, dahin ausgelegt werden dürfe, daß der Hofbühne zu Dresden dadurch auch die Befugnis zugestanden worden sei, das erworbene Lustspiel nicht nur auf der Hofbühne — sei es im ursprünglichen oder in einem anderen Lokale —, sondern auch noch auf einer weiteren erbauten, gekauften oder gepachteten Bühne zur Aufführung zu bringen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß ein solches weiter beanspruchtes Recht praktisch keineswegs dem Falle schlechthin gleichzustellen ist, wenn das Recht für ein vergrößertes Theater, also für eine größere Anzahl Zuschauer in dem ursprünglichen oder an dessen

Stelle neuerrichteten größeren Gebäude geltend gemacht wird; denn es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß dasjenige Publikum, welches durch die Lage oder andere Rücksichten bestimmt, das anderweite Gebäude besucht, sich auch bei den Vorstellungen im ursprünglichen, vergrößerten Gebäude einfinden würde. Man kann also nicht sagen, daß es für den Kläger gleichgültig sei, ob das in Frage stehende Lustspiel für 1000 Besucher auf der (erweiterten) Hofbühne, oder ob es für 500 auf dieser und für weitere 500 auf dem hierzu gepachteten Theater vorgestellt werde; denn es ist keineswegs gewiß, daß die letzteren 500 Besucher auch in das Hoftheater gekommen wären, daß sie nicht vielmehr nur deshalb das Lustspiel anhörten, weil ihnen gerade das Alberttheater die Gelegenheit dazu geboten hat. — Für den vorliegenden Fall der Pachtung eines zum Theaterbetriebe bestimmten Gebäudes leuchtet überdies ein, daß dem Autor das Honorar, welches ihm für die Aufführungen in diesem Gebäude gebührte, wenn dessen Eigentümer oder ein anderer Pächter die Aufführung veranstaltete, durch eine Vertragsauslegung entzogen wird, nach welcher die Königl. Hofbühne kraft der Honorarzahlang für die Aufführung auf dieser auch das Recht erworben habe, das Lustspiel auf der noch weiter gepachteten Bühne zur Aufführung zu bringen.

Diese Vertragsauslegung widerspricht aber den hier maßgebenden gemeinrechtlichen Vorschriften; denn nach diesen, insbesondere l. 38 §. 18 Dig. V. O. 45, 1:

In stipulationibus cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorem interpretanda sunt.

l. 99 Dig. eod. Quidquid adstringendae obligationis est, id, nisi palam verbis exprimitur, omissum intelligendum est: ac fere secundum promissorem interpretamur, quia stipulatori liberum fuit, verba late concipere.

(Vgl. noch l. 79 Dig. R. I. 50, 17.)

war es unzweifelhaft Sache der Hofbühnenleitung, eine ausdrückliche Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, wenn sie das Recht erwerben wollte, das Lustspiel nicht nur auf der Hofbühne (gleichgültig, wohin sie diese etwa verlegte), sondern auch noch auf einer anderen Bühne aufzuführen. Hat sie dies nicht gethan, so muß der Vertrag auf das Maß beschränkt bleiben, welches sich aus dessen Inhalt und den zur Zeit des Abschlusses bestandenen Verhältnissen ergibt. Es

fehlt auch an jedem Anhalte dafür, daß Kettel bei Ausstellung der Quittung, in welcher sogar genau zwischen der Hofbühne in Dresden (für das Stück „Die Scheidung“) und zwischen den Hofbühnen in Dresden und Leipzig (für „Richards Wanderleben“) unterschieden wird, sich damit einverstanden erklärt habe, daß die Aufführung für das einmal empfangene Honorar auf einer später in Pacht zu nehmenden weiteren Bühne in Dresden gestattet sein solle. Hiernach kann aus dem Gegenbeweise eine Erwerbung des Aufführungsrechtes des mehrgedachten Lustspieles für das Alberttheater jedenfalls nicht hergeleitet werden; es kommt deshalb weder auf die vorbehaltene eidliche Bestätigung, noch auf den Eid über die Echtheit der Quittung weiter an. Vielmehr war unter Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen dem Klagebegehren insoweit unbedingt stattzugeben, als dasselbe auf Anerkennung des ausschließlichen Aufführungsrechtes des Klägers an dem Kettel'schen Lustspiele auf dem Alberttheater in der Neustadt-Dresden und auf Untersagung fernerer unbefugter Aufführungen auf dieser Bühne gerichtet ist.“